Das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz vom 25.08.2023
Teilbereich: Der Betreuungsunterhalt nach § 1615l BGB
Rolf Schlünder, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, Mannheim

Der Bundesminister der Justiz liefert - er hat am 25.08.2023 Eckpunkte zur Modernisierung des Unterhaltsrechts vorgelegt. Ziel ist ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien. Ein wesentlicher Teilbereich betrifft den Betreuungsunterhalt von nichtverheirateten Elternteilen nach § 1615l BGB – eine Vorschrift, die sich zunehmender Kritik ausgesetzt sieht und möglicherweise verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht standhält. Das deutsche Recht kennt keinen einheitlichen Unterhaltsanspruch wegen Betreuung minderjähriger Kinder: Der Anspruch ist unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Diese Baustelle nimmt sich der Gesetzgeber mit dem Eckpunktepapier vor und will einheitliche und stimmige Regelungen zum Betreuungsunterhalt schaffen.

Es sind zunächst zwei Wertungswidersprüche, auf die das Eckpunktepapier abzielt:

- *Zum einen geht es um die **Höhe des Betreuungsunterhalts.** Beim verheirateten Elternteil beeinflusst das (meist höhere) Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils die Höhe seines Anspruchs, beim nichtverheirateten betreuenden Elternteil spielt das Einkommen des anderen Elternteils nur für die Frage eine Rolle, ob er für den geltend gemachten Unterhaltsanspruch leistungsfähig ist, beeinflusst aber im Übrigen das Maß des Unterhalts nicht. Künftig soll bei Vergleichbarkeit der Lebenslagen zwischen dem verheirateten und dem nichtverheirateten Elternteil auch das Einkommen des anderen Elternteils einbezogen werden – ein Ansatz, dem man sich als Praktiker nur uneingeschränkt anschließen kann.*

- *Ein zweiter Reformansatz zielt auf die Abschaffung des **Verzichtsverbot**. Kern des Problems ist § 1615l Abs. 3 S. 1 BGB, der ausnahmslos für die Regelungen des Betreuungsunterhalts nichtehelicher Eltern auf das Verwandtenunterhaltsrecht verweist, obwohl eine vergleichbare Rechts- und Tatsachenlage nicht vorliegt. Das Grundübel ist das in § 1614 BGB enthaltene Verbot, vertragliche Regelungen oder Abfindungszahlungen zu vereinbaren, während Eheleute über § 1585c BGB Vereinbarungen über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung treffen, also ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen privatautonom gestalten können, lediglich eingeschränkt durch Formvorschriften in S. 2 oder die Rechtsprechung des BGH zur Wirksamkeits- und Inhaltskontrolle. Dem Gesetzgeber ist es ein Anliegen, die Betreuungslage des nichtverheirateten Elternteils damit deutlich zu verbessern – auch dies eine Maßnahme, die aus Sicht des Praktikers nur begrüßt werden kann.*

Wenn schon Reform, dann aber richtig! Bei der Korrektur der genannten Wertungswidersprüche soll es nicht bleiben: So ist die bisherige Ungleichbehandlung bei der Verwirkung, des Einsatzes von Vermögen und bei der passiven Vererbbarkeit

nach Ansicht des Gesetzgebers nicht plausibel, auch hier sind Angleichungen an das Recht der verheirateten Eheleute geplant.

Aus Sicht des Praktikers sollte der Radius der Angleichung weitergezogen werden:

- Nach § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB steht dem verheirateten Ehegatten ein **Vorschussanspruch** gegen den anderen zu, wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit betrifft und dies der Billigkeit entspricht. Nichts spricht dafür, dem nichtverheirateten betreuenden Elternteil diese Privilegierung vorzuenthalten, im Gegenteil, der finanziellen Situation des allein betreuenden Elternteils, meistens der Mutter, dürfte eine solche Regelung zweifelsohne entgegenkommen.

- Dem verheirateten Ehegatten steht nach § 1578 Abs. 3 BGB als Teil des Lebensbedarfs ein Anspruch auf **Altersvorsorgeunterhalt** zu wie auch dem getrenntlebenden Ehegatten ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nach § 1361 Abs. 1 S. 2 BGB. Eine entsprechende Vorschrift fehlt in § 1615l BGB. Eine Angleichung mit den für verheiratete Elternteile geltenden Regelungen sollte auch die angemessene Altersvorsorge des allein betreuenden Elternteils als Bestandteil des Lebensbedarfs erfassen. Zwar ist der betreuende Elternteil während der ersten drei Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten versichert (§§ 56, 249 SGB VI). Auch bei Beamtenverhältnissen werden Kindererziehungszeiten berücksichtigt (z.B. §§ 50a und 50b BundesbeamtenVersG). Aber wie ist es bei Selbstständigen betreuenden Elternteilen, deren Einkommen vor der Geburt des Kindes höher war als das Durchschnittseinkommen der Versicherten? Und das gleiche gilt, wenn der Unterhalt über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus geschuldet wird - hier bleibt ein ungedeckter Bedarf, den eine ernst gemeinte Angleichung - und darum geht es - regeln sollte.

- Der unterhaltsverpflichtete Elternteil sollte auch die steuerlichen Segnungen in Anspruch nehmen dürfen, nämlich, vergleichbar mit dem **begrenzten Realsplitting**, die Unterhaltszahlungen als Sonderzahlungen gemäß § 10 Abs. 1a EStG geltend zu machen. Der Gesetzgeber sollte auch die Gelegenheit nutzen, endlich den seit vielen Jahren festgeschriebene Begrenzungsbetrag von Euro 13.805,00 deutlich zu erhöhen.

Die Angleichung beim Maß des Betreuungsunterhalts soll von der Vergleichbarkeit der Lebenslagen von Nichtverheirateten Eltern mit derjenigen von Verheirateten abhängen. Vergleichbar sollen bspw. Beziehungen sein, in denen die Eltern vor der Trennung über einen längeren Zeitraum zusammengelebt und für das Kind oder die Kinder gemeinsam gesorgt haben. Ist dies nicht der Fall, soll es bei der bisherigen Rechtslage bleiben, also dabei, dass sich das Partnereinkommen auf das Maß des Unterhalts nicht auswirkt – mit einer Ausnahme: der Mindestunterhalt des

nichtverheirateten Elternteils soll sich am Ehegattenmindestselbstbehalt (derzeit 1.385,00 €) und nicht mehr am notwendigen Selbstbehalt von € 1120,00 orientieren. Auch wenn man die Angleichung an das eheliche Unterhaltsrecht begrüßt, ist das Merkmal der *Vergleichbarkeit* kritisch zu sehen:

Einmal haben sich Eltern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ganz bewusst dafür entschieden, die gemeinsamen Kinder in einer unverheirateten Partnerschaft zu erziehen. Nach heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten ist eine solche Entscheidung zu respektieren. Es stellt sich daher die Frage, ob ein Vergleichsmaßstab herangezogen werden sollte mit einer Institution, welche die nichtverheirateten Partner gerade ablehnen. Hier scheint das Kriterium der gemeinsamen Verantwortung oder der Solidarität besser geeignet. Außerdem ist zu befürchten, dass der Streit um die Vergleichbarkeit zu einer Art Zwei-Klassen-Unterhaltsrecht führt: Auf der einen Seite der Unterhaltsanspruch, dessen Maß sich aus dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils ableitet und auf der anderen Seite der Anspruch, der lediglich das Erwerbsdefizit des alleinbetreuenden Elternteils kompensiert. Das Eckpunktepapier will die Entscheidung der Vergleichbarkeit der Rechtsprechung der Familiengerichte überantworten - eine ausufernde Kasuistik ist zu befürchten und der Kampf um den Goldstandard des besseren Unterhaltsmaßes ist programmiert!

Angleichung muss – so ist das Eckpunktepapier zu verstehen – keine Einbahnstraße bedeuten. Angleichung kann auch Harmonisierung disparater Vorschriften bedeuten, so beispielsweise bei der Vererbung auf der Passivseite oder der Aufhebung des Verzichtsverbots für den Trennungsunterhalt. Bei der Vererbung der Unterhaltspflichten ist gegenwärtig der nicht Verheiratete bessergestellt, für ihn gilt nicht die gegenständliche Beschränkung des Pflichtteilsanspruchs (§ 1615 Abs. 3 S. 4 BGB). Im Hinblick darauf, dass dauerhafte Unterhaltsansprüche vor dem Hintergrund von § 1578b BGB der Vergangenheit angehören, könnte die gegenständliche Beschränkung auf den fiktiven Pflichtteil im ehelichen Unterhalt fallen. Und auch beim Trennungsunterhalt sollten Abfindungs- und Vereinbarungsmöglichkeiten genutzt werden können - der Verweis auf § 1614 BGB sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Begründung für das Verzichtsverbot, der sozial schwächere Ehegatte benötige den Schutz des Familienrechts, entstammt dem 19. Jahrhundert, als die Berufstätigkeit der ansonsten noch im Haushalt tätigen Ehefrau Zeitungsnotizen veranlasst hat. Der Gesetzgeber sollte auch hier die Gelegenheit nutzen, sich von solchen paternalistischen Begründungsansätzen zu verabschieden- Stichwort: „*Modernisierung des Unterhaltsrechts.“*

Mannheim, den 18.11.2023